

Gemeinde Egnach

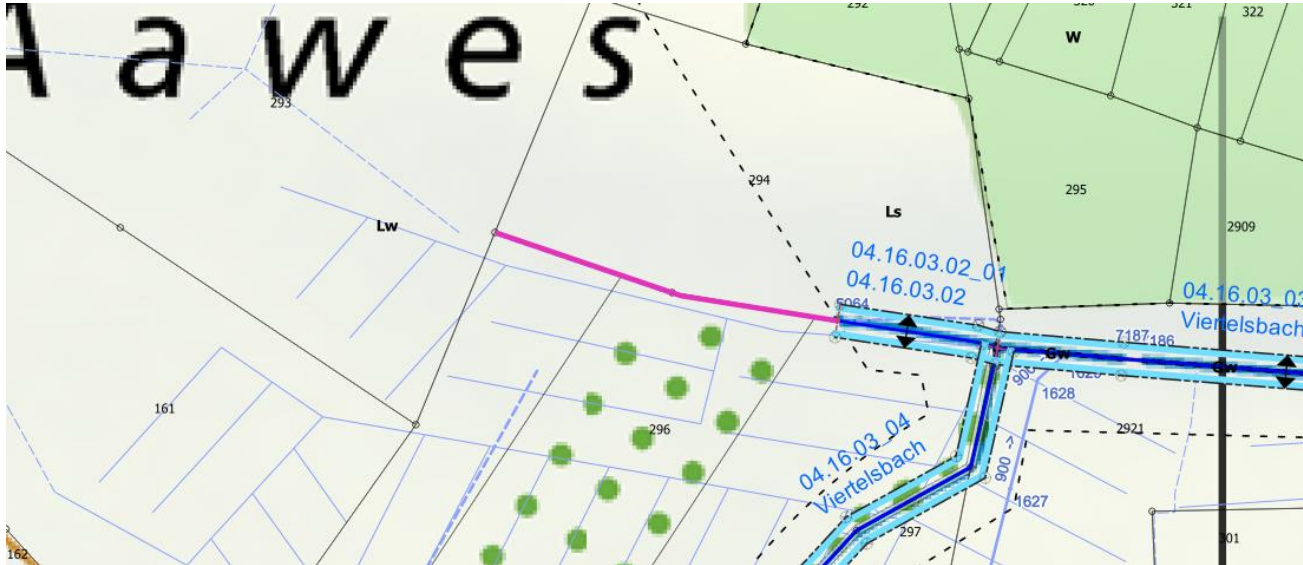
Gewässerraumausscheidung

Auswertung kantonale Vorprüfung

Grundlagen:

- Rückmeldung Vorprüfung des Kantons vom 06. Februar 2025

Gewässerabschnitt	Generell
Rückmeldung Vorprüfung	Aufgrund der Ausscheidung des minimalen Gewässerraums entstehen oft gezackte Linien. Der Gewässerraum sollte jedoch geradliniger als Korridor festgelegt werden und die Gewässerraumlinien möglichst parallel zu bestehenden Linien. Der minimale Gewässerraum darf dabei jedoch nicht unterschritten werden
Beurteilung und Entscheid	Eine Begradigung der Linien ist durchaus sinnvoll und wurde grundsätzlich auch so gehandhabt, solange dadurch der Gewässerraum nicht erhöht werden muss. Weitere Begradigungen / Anpassungen auf bestehenden Linien müssten mit Erhöhungen des GewR erfolgen. Dies wird nicht vorgenommen. Die Landwirte werden ohnehin geradlinige Bewirtschaftungsgrenzen vornehmen.
Anpassung Gewässerraum (GewR)	keine

Gewässerabschnitt	04.16.03.02_01
Rückmeldung Vorprüfung	Verzicht auf Gewässerraum im westlichen Teil nicht möglich. Hier war früher ein offener Bach, der nach 1992 scheinbar eingedolt wurde. Die Gemeinde Egnach wird aufgefordert, die Rechtmässigkeit der bestehenden Eindolung zu überprüfen und die notwendigen baurechtlichen Verfahren einzuleiten.
Beurteilung und Entscheid	Unabhängig von der Rechtmässigkeit der Eindolung handelt es sich bei diesem Abschnitt um eine Meliorationsanlage. Beim jetzigen Beginn des offenen Baches führen viele Meliorationsleitungen in den Bach, weshalb erst ab dort eine ständige Wasserführung vorhanden ist. <u>Entscheid:</u> Es wird am Verzicht auf Gewässerraum festgehalten infolge Kriterium «kleines Gewässer» (in 25'000er Landeskarte nicht enthalten, keine permanente Wasserführung)
Anpassung Gewässerraum (GewR)	Keine Anpassung, Verzicht (pinke Linie) beibehalten (im Hintergrund 25'000er Karte und Werkleitungskataster) 

Gewässerabschnitt	Chrottenbach Grenze SG, Parz. 1492
Rückmeldung Vorprüfung	Da hier ein Öffnungspotential besteht, ist gemäss Vorgaben Kanton SG ein Gewässerraum auszuscheiden (auch wenn im TG üblicherweise bei Eindolungen auf GewR verzichtet wird)
Beurteilung und Entscheid	Entscheid: Gewässerraum ausscheiden gemäss Wunsch Kanton SG. Bei Eindolungen entstehen dadurch keine Bewirtschaftungseinschränkungen. Ebenso wenig wird durch eine Ausscheidung eine allfällige Ausdolung priorisiert.
Anpassung Gewässerraum (GewR)	11m Gewässerraum statt Verzicht 

Gewässerabschnitt	Balgebach Grenze SG, Parz 1735
Rückmeldung Vorprüfung	Da hier ein Öffnungspotential besteht, ist gemäss Vorgaben Kanton SG ein Gewässerraum auszuscheiden (auch wenn im TG üblicherweise bei Eindolungen auf GewR verzichtet wird)
Beurteilung und Entscheid	Entscheid: Gewässerraum ausscheiden gemäss Wunsch Kanton SG. Bei Eindolungen entstehen dadurch keine Bewirtschaftungseinschränkungen. Ebenso wenig wird durch eine Ausscheidung eine allfällige Ausdolung priorisiert.
Anpassung Gewässerraum (GewR)	11m Gewässerraum statt Verzicht 

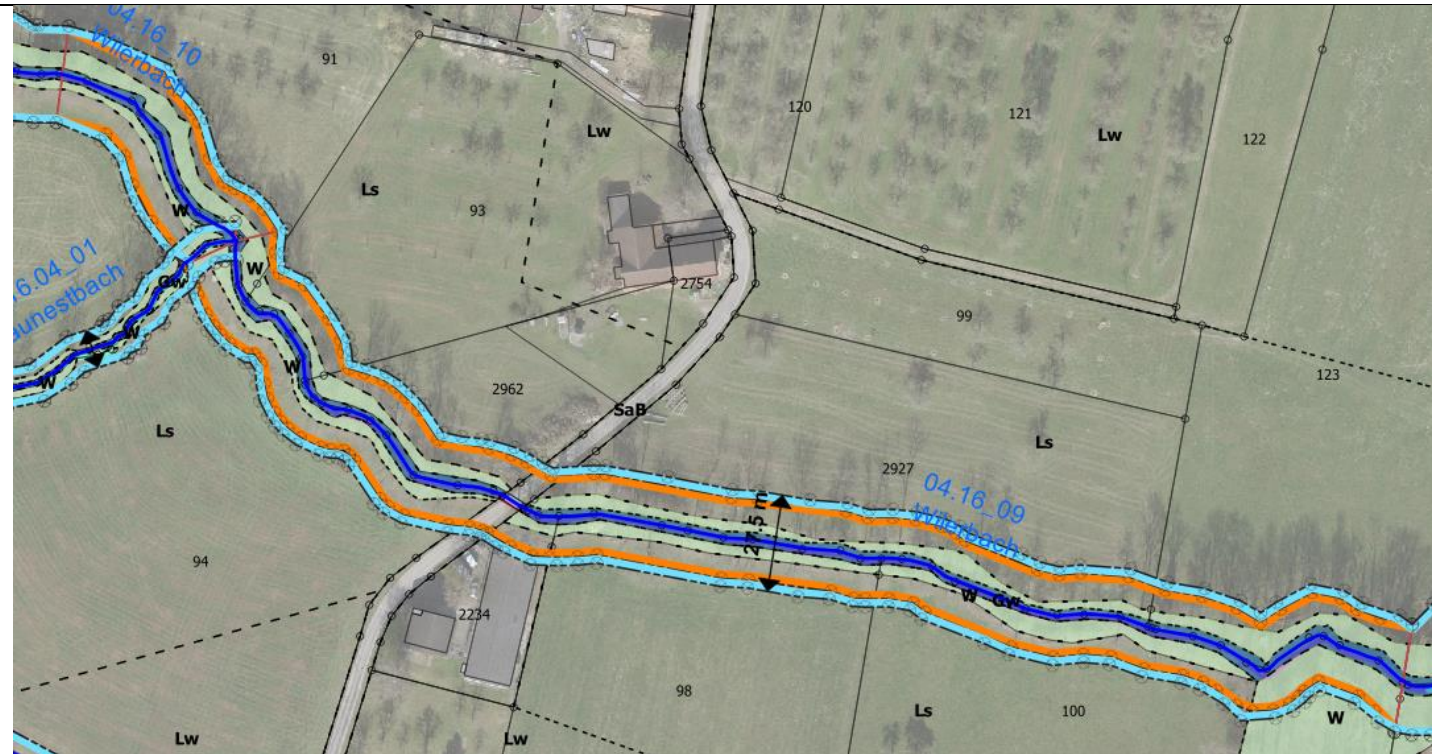
Gewässerabschnitt	Wilerbach
Rückmeldung Vorprüfung	Es sind jeweils zwischen den Einmündungen von Seitenbächen einheitliche Gerinnesohlenbreiten zu verwenden für die Berechnung des Gewässerraums. Abschnitt 1 und 2: 10 m passt Abschnitt 3: 10m statt 8.25m Abschnitt 4: 10m statt 7.5m Abschnitt 5: 10m statt 6m unterhalb Mündung Speckzelgbach, 8m statt 6m oberhalb Speckzelgbach Abschnitt 6: 5m statt 5.25m Abschnitt 7: 5m statt 4.5m Abschnitt 8: 5m statt 3.75m Abschnitt 9: 5m statt 3m Abschnitt 10: 3.75m passt Abschnitt 11: 3.75m passt
Beurteilung und Entscheid	<u>Abschnitt 3:</u> Im Abschnitt 1 und 2, wo sich die Hafenanlagen befinden, wurde der Wilerbach künstlich aufgeweitet. Eine Anpassung der natürlichen Gerinnesohlenbreite im Abschnitt 3 an diese beiden Abschnitte ist deshalb nicht erforderlich. Die Berechnung der natürlichen Gerinnesohlenbreite anhand Korrekturfaktor 1.5 und Sohlenbreite 5.5m erfüllt die Anforderungen gemäss Gewässerschutzverordnung. Aufgrund der grösseren ermittelten Gerinnesohlenbreite vor Ort ist der projektierte Gewässerraum grösser als der behördenverbindliche Raumbedarf. <u>Abschnitt 4:</u> Der Abschnitt zwischen SOB und SBB-Gleisen weist ein grösseres Längsgefälle als die untenliegenden Abschnitte auf und die aktuelle Sohlenbreite ist deutlich geringer. Ein direkter Vergleich zu den untenliegenden Abschnitten ist deshalb nicht möglich. Der projektierte Gewässerraum erfüllt die Anforderungen gemäss Gewässerschutzverordnung. <u>Abschnitt 5:</u> Der Wilerbach hat im betreffenden Abschnitt einen mäandrierenden Charakter und weist durchgängig eine mittlere Sohlenbreite von 4m auf bei eingeschränkter Breitenvariabilität. Bei der Einmündung des Speckzelgbaches ändert sich weder die Ökomorphologie noch die Hochwasserabflüsse massgeblich (gemäss Hydropunkte Bruttoabflüsse). Eine Anpassung der natürlichen Gerinnesohlenbreite wird deshalb nicht vorgenommen. Der projektierte Gewässerraum erfüllt die Anforderungen gemäss Gewässerschutzverordnung <u>Abschnitt 6:</u> Aufgrund des geringeren Abflusses ist die Gerinnesohlenbreite mit 3.5m kleiner als im untenliegenden Abschnitt mit 4m. Mit einer eingeschränkten Breitenvariabilität und Korrekturfaktor 1.5 ergibt sich eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 5.25 m. Eine willkürliche Anpassung der natürlichen Gerinnesohlenbreite auf 5m scheint nicht begründbar. Der projektierte Gewässerraum erfüllt die Anforderungen gemäss Gewässerschutzverordnung <u>Abschnitt 7-8:</u> Die Ermittlung der natürlichen Gerinnesohlenbreiten erfolgt gemäss den Vorgaben des Bundes/Kantons. Die verwendete natürliche Gerinnesohlenbreite von 4.5 resp. 3.75m nimmt über die Abschnitte 6 bis 8 entsprechend der abnehmenden Einzugsgebietsgrösse gegen die Fliessrichtung kontinuierlich ab. Der projektierte Gewässerraum erfüllt die

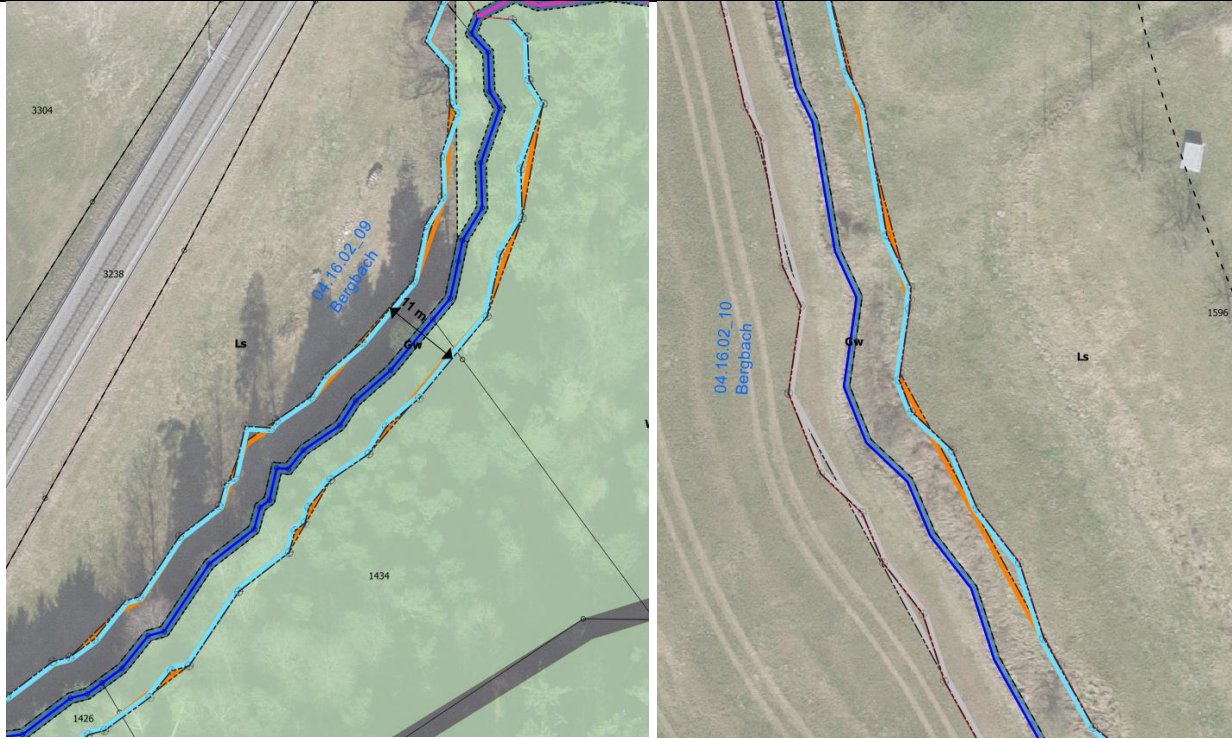
Anforderungen gemäss Gewässerschutzverordnung. Eine willkürliche Anpassung der natürlichen Gerinnesohlenbreite zu 5m wird deshalb nicht vorgenommen.

Abschnitt 09: Der Abschnitt 09 weist einen geraderen Verlauf und eine geringere mittlere Sohlenbreite als die oben/untenliegenden Abschnitte auf, was bei Anwendung des Korrekturfaktors 1.5 eine geringere natürliche Gerinnesohlenbreite ergibt als beiden Abschnitte 8 und 10. Um eine durchgängig in Fliessrichtung ansteigende natürliche Gerinnesohlenbreite einzuhalten, wird die natürliche Gerinnesohlenbreite des Abschnitts 09 an den Abschnitt 08 angepasst zu 3.75m.

Entscheid: Da die hergeleiteten natürlichen Gerinnesohlenbreiten und die ermittelten Gewässerraumbreiten den Vorgaben des Bundes/Kantons entsprechen und die Anforderungen der Gewässerschutzgesetzgebung erfüllen, werden die projektierten Gewässerraumbreiten mehrheitlich eingehalten. Um eine in Fliessrichtung kontinuierlich zunehmende natürliche Gerinnesohlenbreite einzuhalten, wird im Abschnitt 09 die natürliche Gerinnesohlenbreite zu 3.75m angepasst (27.5 statt 23m Gewässerraum). Bei der Einmündung des Viertelsbachs wird kein zusätzlicher Abschnittswechsel vorgenommen, da weder die Ökomorphologie noch die Hochwasserabflüsse massgeblich ändern.

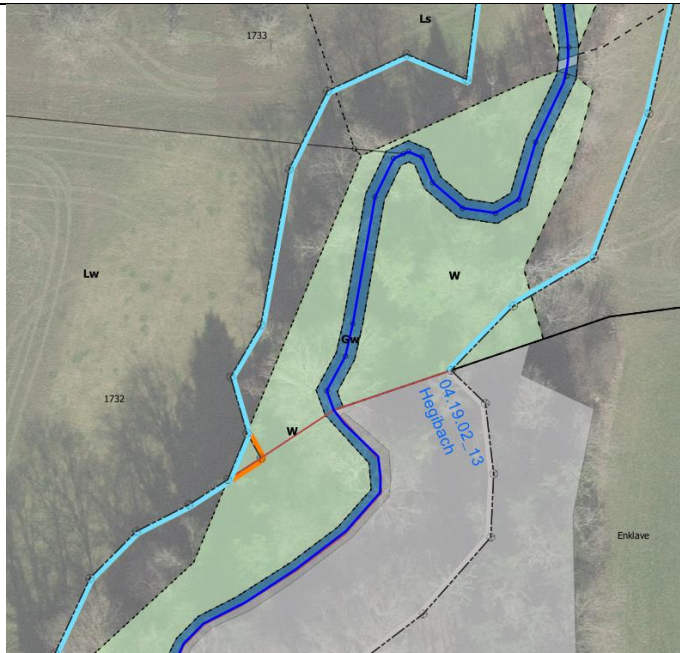
Anpassung Gewässerraum (GewR)

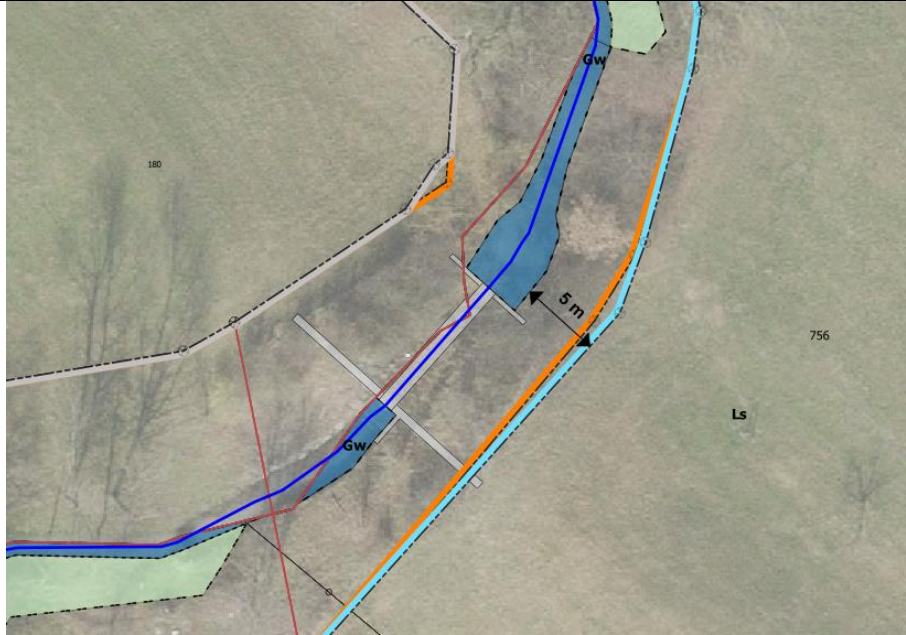


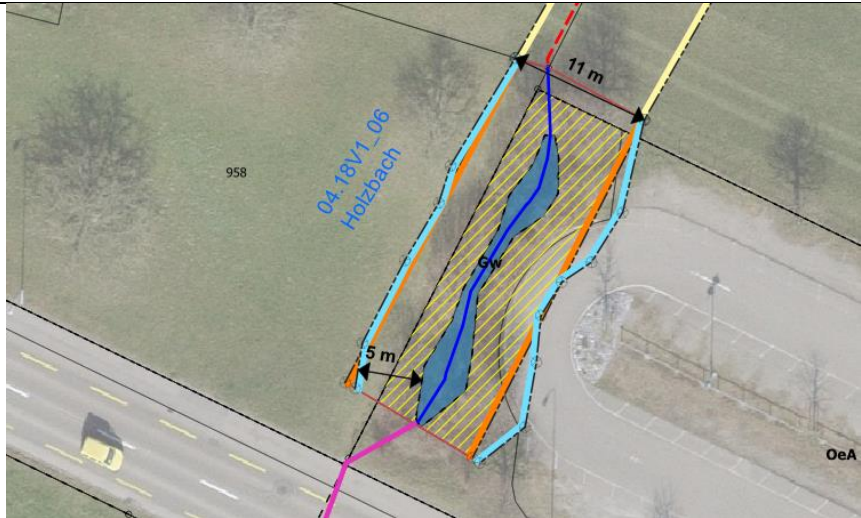
Gewässerabschnitt	Bergbach_09 und 10
Rückmeldung Vorprüfung	Aufgrund Begradigung der Gewässerraumlinie in Parz. 1427 resp. 1596 ist dort der Gewässerraum lokal einseitig <5.5m. Der minimale Abstand von 5.5 m Gewässerraum je Bachseite muss eingehalten sein.
Beurteilung und Entscheid	<u>Entscheid</u> : Anpassen gemäss Wunsch Kanton. Es wird exakt der minimale Gewässerraum von 5.5 m je Bachseite aus- geschieden.
Anpassung Gewässerraum (GewR)	 orange, neu: hellblau ursprünglich:

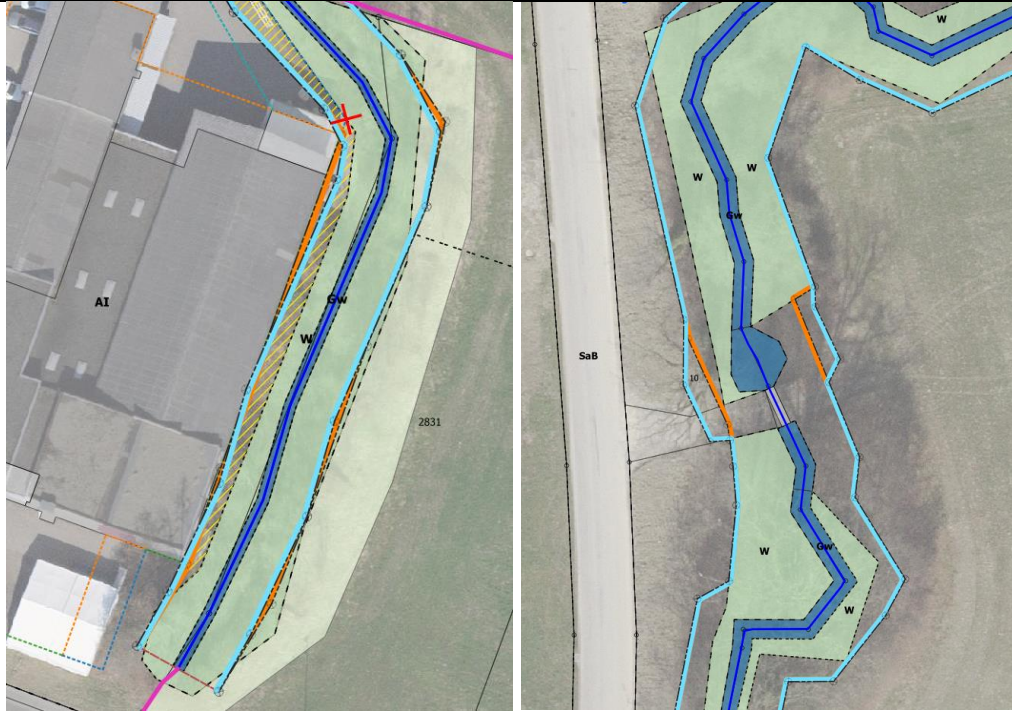
Gewässerabschnitt	Chrottenbach_5
Rückmeldung Vorprüfung	Die natürliche Gerinnesohlenbreite ist wie in den untenliegenden Abschnitten auf 3 statt 2.5m zu wählen, Gewässerraum 23 statt 20m
Beurteilung und Entscheid	Dieser Abschnitt weist im Vergleich zu den untenliegenden Abschnitten einen natürlicheren Charakter auf mit ausgeprägter Breitenvariabilität, die Sohlenbreite beträgt 1.5-2.5m. Eine Gerinnesohlenbreite von 2.5 m kann deshalb als natürliche Gerinnesohlenbreite angesetzt werden. Der projektierte Gewässerraum entspricht zudem dem behördenverbindlichen Raumbedarf. <u>Entscheid</u>: Der projektierte Gewässerraum von 20 m erfüllt die Vorgaben aus der Gewässerschutzgesetzgebung. Eine Erhöhung des Gewässerraums wird nicht vorgenommen.
Anpassung Gewässerraum (GewR)	keine

Gewässerabschnitt	Hegibach_02-04
Rückmeldung Vorprüfung	Die natürliche Gerinnesohlenbreite ist wie im Abschnitt 1 zu 5m zu wählen statt 4.5m. Gewässerraum im Abschnitt 2 und 3 19.5m statt 18.25m, im Abschnitt 4 35m statt 32m
Beurteilung und Entscheid	Die aufgrund der Begehungen und der Kartierung Ökomorphologie bestimmten natürlichen Gerinnesohlenbreite sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Topologie plausibel und nehmen bei den betreffenden Abschnitten in Fliessrichtung zu, was sich mit der Zunahme der Einzugsgebietsgrösse deckt. Der Abschnitt Hegibach_02 ist weniger tief eingeschnitten als der Abschnitt 2, weist ein geringeres mittleres Gefälle, weniger Abstürze und einen mäandrierenderen Charakter auf als der Abschnitt 1. <u>Entscheid</u>: Die projektierten Gewässerräume der Abschnitte Hegibach 02-04 erfüllen die Anforderungen gemäss Gewässerschutzverordnung und werden aufgrund der unterschiedlichen Charakteristik nicht an den Abschnitt 1 unterhalb angepasst.
Anpassung Gewässerraum (GewR)	Keine

Gewässerabschnitt	Hegibach_13
Rückmeldung Vorprüfung	Der Gewässerraum ist am Übergang zum Abschnitt 12 unterhalb lokal unterschritten, insgesamt muss der Gewässerraum auch im Übergang 29m betragen und nicht 27m wie im Abschnitt 12
Beurteilung und Entscheid	Für einen kontinuierlichen Übergang wurde der Gewässerraum lokale verkleinert, was nicht zulässig ist. Entscheid: Erhöhung Gewässerraum linksseitig auf Waldrand, dadurch ist die erforderliche Breite eingehalten und es entstehen im Wald keine Nachteile durch die Erhöhung
Anpassung Gewässerraum (GewR)	 ursprünglich: orange, neu: hellblau

Gewässerabschnitt	Hepbach_03	
Rückmeldung Vorprüfung	Der Gewässerraum in Parzelle 756 ist bei der Aufweitung auf 5m ab der Uferlinie zu erhöhen.	
Beurteilung und Entscheid	Eine Erhöhung auf 5m ab der Uferlinie ist sinnvoll für Zugänglichkeit und Gewässerschutz. <u>Entscheid</u> : Anpassung gemäss Wunsch Kanton, entspricht einer Erhöhung von bis zu 1m lokal	
Anpassung Gewässerraum (GewR)	 ursprünglich: orange, neu: hellblau	

Gewässerabschnitt	Holzbach_06
Rückmeldung Vorprüfung	Der minimale Gewässerabstand von 5.5m ab der Mittelachse muss eingehalten werden. Bei der Aufweitung soll der Gewässerraum auf 5m ab der Uferlinie erhöht werden
Beurteilung und Entscheid	Die 11m Gewässerraum sind plausibel im Vergleich zur Gewässergrösse und den oben-/untenliegenden Abschnitten. Für den Gewässerschutz sind jedoch 5.5m beidseitig der Achse sowie 5m ab der Uferlinie sinnvoll <u>Entscheid:</u> in Absprache mit Gemeinde gemäss Wunsch Kanton anpassen
Anpassung Gewässerraum (GewR)	 ursprünglich: orange, neu: hellblau

Gewässerabschnitt	Saunestbach_04
Rückmeldung Vorprüfung	Durch Anpassung der Gewässerraumlinie auf die Baulinie wird der einseitige minimale Abstand von 5.5m unterschritten. Das ist nicht zulässig. Zudem ist der Gewässerraum im Bereich der Aufweitung Parz 10 und 20 auf 5m ab der Uferlinie zu erhöhen
Beurteilung und Entscheid	Die Erhöhung im Bereich der Aufweitungen auf 5m ab der Uferlinie ist für den Gewässerschutz sinnvoll, ebenso die Einhaltung von 5.5 m min. GewR. Entscheid: in Absprache mit Gemeinde gemäss Wunsch Kanton anpassen.
Anpassung Gewässerraum (GewR)	 ursprünglich: orange, neu: hellblau

Gewässerabschnitt	Bodensee
Rückmeldung Vorprüfung	Die Gewässerraumlinien sind auf die Pufferzone der Schutzanordnung abzustimmen.
Beurteilung und Entscheid	<u>Entscheid</u> : Die Gewässerraumausscheidung am Bodensee wird sistiert, bis die Schutzanordnung definitiv festgelegt ist.
Anpassung Gewässerraum (GewR)	Keine, aus Dossier Gewässerraumausscheidung entfernen.

Gewässerabschnitt	Weiher Parz. 2454
Rückmeldung Vorprüfung	Nicht im Gewässerkataster enthalten, jedoch in AV. Es ist zu prüfen, ob der Weiher von oberirdischen Gewässern oder einer Quelle gespeisen wird. Wenn der Weiher ins Gewässerkataster aufgenommen werden muss, ist ein GewR auszuscheiden.
Beurteilung und Entscheid	<u>Entscheid</u> : Der Weiher wurde künstlich angelegt, taucht erstmals 2014 in historischen Karten auf. Der Weiher wird weder vom Bach noch von einer Quelle gespeisen, weshalb weder ein Gewässerraum noch ein Verzicht festgelegt wird (keine Aufnahme ins Gewässerkataster)
Anpassung Gewässerraum (GewR)	keine

Gewässerabschnitt	Buechbach
Rückmeldung Vorprüfung	Hier geht der Bach scheinbar eingedolt weiter, was jedoch weder im Werkleitungskataster noch im AV enthalten ist. Der Kanton veranlasst eine Anpassung des Gewässerkatasters, anschliessend ist dort ein Verzicht auf Gewässerraum einzutragen.
Beurteilung und Entscheid	Es ist weder im Luftbild noch im Werkleitungskataster ein Bach/Schächte erkennbar. Gemäss historischen Karten wurde der Beginn des Baches zwischen 2013 und 2014 verändert. <u>Entscheid</u> : Da weder Lage noch Ausdehnung einer allfälligen Eindolung erkennbar sind, wird vorerst weder ein Gewässerraum noch ein Verzicht festgelegt.
Anpassung Gewässerraum (GewR)	keine